Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

24. Jahrgang Ausgegeben zu Düsseldorf am 6. November 1970	Nummer 97
---	-----------

Glied Nr.	Datum	Inhalt	Seite
1001	9. 6. 1970	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über die Vereinbarkeit von § 18 Abs. 6 des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1965 (GV. NW. S. 258) mit dem Grundgesetz	724
2030 3	20, 10, 1970	Bekanntmachung der Neufassung der Anordnung der Landesregierung über die Festsetzung von Amtsbezeichnungen	724
20303	22. 10. 1970	Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über den Erholungsurlaub der Beamten und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen (Erholungsurlaubsverordnung – EUV)	724
72	15. 10. 1970	Verordnung NW PR Nr. 4/70 über eine unbefristete Zuschlagsregelung zur Landespflegesatzverord-	70/

1001

Entscheidung

des Bundesverfassungsgerichts über die Vereinbarkeit von § 18 Abs. 6 des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1965 (GV. NW. S. 258) mit dem Grundgesetz

Vom 9. Juni 1970

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Juni 1970 — 2 BvL 14/66 — in dem Verfahren wegen verfassungsrechtlicher Prüfung, ob § 18 Abs. 6 des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1965 (GV. NW. S. 258) mit dem Grundgesetz vereinbar sei, soweit er Kinderzuschläge für verheiratete Kinder ausschließt — Aussetzungs- und Vorlagebeschluß des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen vom 3. November 1966 —, wird nachfolgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

§ 18 Abs. 6 des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1965 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 258) ist mit Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes unvereinbar und deshalb nichtig.

Diese Entscheidung hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Düsseldorf, den 19. Oktober 1970

Der Chef der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen

Professor Dr. Halstenberg

- GV. NW. 1970 S. 724.

20303

Bekanntmachung der Neufassung der Anordnung der Landesregierung über die Festsetzung von Amtsbezeichnungen

Vom 20. Oktober 1970

Auf Grund der Anordnung der Landesregierung über die Festsetzung von Amtsbezeichnungen vom 6. August 1970 (GV. NW. S. 703) wird nachstehend der Wortlaut der Anordnung der Landesregierung über die Festsetzung von Amtsbezeichnungen für die Beamten der Landesversicherungsanstalten in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 1966 (GV. NW. S. 284) in der jetzt geltenden Fassung bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 20. Oktober 1970

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen

Figgen

Anordnung der Landesregierung über die Festsetzung von Amtsbezeichnungen für die Beamten der Landesversicherungsanstalten in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 1970

Für die Beamten der Landesversicherungsanstalten Rheinprovinz in Düsseldorf und Westfalen in Münster werden gemäß § 92 Abs. 1 des Beamtengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1970 (GV. NW. S. 344) folgende Amtsbezeichnungen festgesetzt:

 Amtsbezeichnung für die Geschäftsführer Erster Direktor der Landesversicherungsanstalt (Vorsitzender der Geschäftsführung)

Direktor der Landesversicherungsanstalt (andere Mitglieder der Geschäftsführung)

2. Amtsbezeichnung für die Verwaltungsbeamten Abteilungsdirektor

als Leiter großer und bedeutender Abteilungen

Leitender Verwaltungsdirektor

Leitender Baudirektor

Verwaltungsdirektor

Baudirektor

Oberverwaltungsrat

Oberbaurat

Verwaltungsrat

Baurat

Verwaltungsoberamtsrat

Verwaltungsoberamtmann

Verwaltungsamtmann

Verwaltungsoberinspektor

Verwaltungsinspektor

Verwaltungsamtsinspektor

Verwaltungshauptsekretär

Verwaltungsobersekretär

Verwaltungssekretär

Verwaltungsassistent

Oberamtsmeister

Amtsmeister

Hauptamtsgehilfe

Oberamtsgehilfe

Amtsgehilfe

3. Amtsbezeichnung der Ärzte

Abteilungsdirektor

als Leiter des vertrauensärztlichen Dienstes oder als Leiter des ärztlichen Dienstes des Rentenversicherungsträgers

Leitender Medizinaldirektor

Medizinaldirektor

Obermedizinalrat

Medizinalrat

Die in Abschnitt 2. und 3. aufgeführten Amtsbezeichnungen werden mit dem Zusatz "der Landesversicherungsanstalt " geführt.

— GV. NW. 1970 S. 724.

20303

Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über den Erholungsurlaub der Beamten und Richter

im Lande Nordrhein-Westfalen (Erholungsurlaubsverordnung — EUV)

Vom 22. Oktober 1970

Auf Grund des Artikels II der Vierten Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Erholungsurlaub der Beamten und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen vom 5. Oktober 1970 (GV. NW. S. 714) wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung über den Erholungsurlaub der Beamten und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen (Erholungsurlaubsverordnung — EUV) in der vom 22. Oktober 1970 an geltenden Fassung bekanntgegeben. Diese Fassung ergibt sich aus

- der Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über den Erholungsurlaub der Beamten und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen vom 2. Januar 1964 (GV. NW. S. 5),
- Artikel I der Änderungsverordnung vom 24. November 1964 (GV. NW. S. 338) und
- 3. Artikel I der Vierten Änderungsverordnung vom 5. Oktober 1970 (GV. NW. S. 714).

Düsseldorf, den 22. Oktober 1970

Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen

Weyer

Verordnung über den Erholungsurlaub der Beamten und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen (Erholungsurlaubsverordnung — EUV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1970

§ 1 Urlaubsjahr

- (1) Die Beamten des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der anderen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts erhalten auf Antrag in jedem Urlaubsjahr Erholungsurlaub unter Fortzahlung der Dienstbezüge.
 - (2) Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr.

δ 2

Gewährleistung des Dienstbetriebes

Der beantragte Urlaub ist zu erteilen, sofern die ordnungsmäßige Erledigung der Dienstgeschäfte gewährleistet ist; Kosten für eine Stellvertretung sind nach Möglichkeit zu vermeiden.

§ 3 Wartezeit

Erholungsurlaub kann erst nach einer Beschäftigungszeit im öffentlichen Dienst von sechs Monaten, im Falle des § 5 Abs. 3 von drei Monaten beansprucht werden. Er kann vor Ablauf der Wartezeit gewährt werden, wenn besondere Gründe dies erfordern.

§ 4 Bemessungsgrundlage

Für die Urlaubsdauer sind das Lebensjahr und die Besoldungsgruppe, die von dem Beamten vor Beendigung des Urlaubsjahres erreicht werden, maßgebend.

§ 5 Urlaubsdauer

(1) Der Urlaub wird nach Arbeitstagen berechnet. Arbeitstage im Sinne dieser Verordnung sind alle Kalendertage, an denen dienstplanmäßig oder auf Grund der Verteilung der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit Dienst zu leisten ist; ausgenommen sind Feiertage, die zu einer Kürzung der durchschnittlichen Wochenarbeitszeit um die an sich auf diese Tage entfallenden Dienststunden führen.

(2) Der Urlaub beträgt

im Ur- laubs- jahr	für Beamte der Besoldungs- gruppen	26.	vor vollendetem . 30. 34. 40. 42. Lebensjahr				50.	nach voll- endetem 50. Lebens- jahr
		Arbeitstage						
1970	A 1 bis A 6	16	16	20	20	24	24	24
1971		17	17	21	21	24	24	25
1972		18	18	2 2	22	25	25	26
1970	A 7 bis A 10	18	18	21	21	25	26	26
1971		19	19	22	22	25	26	26
1972		20	20	22	23	25	27	27
1970	A 11 bis A 14,	20	20	23	24	27	27	28
1971	H 1 und H 2	20	21	23	25	27	27	28
1972		20	22	23	25	27	27	28
1970	A 15 und darüber,	21	22	27	27	30	30	30
1971	H 3 und darüber	21	22	26	27	29	30	30
1972		21	22	25	27	28	30	30

Für Beamte im Vorbereitungsdienst ist die Eingangsgruppe ihrer Laufbahn maßgebend.

- (3) Der Urlaub der Beamten, die zu Beginn des Urlaubsjahres noch nicht 18 Jahre alt sind, beträgt einheitlich 20 Arbeitstage; er soll zusammenhängend erteilt werden und ist innerhalb des Urlaubsjahres zu gewähren. Berufsschulpflichtigen Beamten soll er in der Zeit der Berufsschulferien gewährt werden. Soweit er nicht in diese Zeit fällt, ist für jeden Berufsschultag, an dem die Unterrichtszeit einschließlich der Pausen mindestens sechs Stunden beträgt, ein weiterer Urlaubstag zu gewähren.
- (4) Lehrer an öffentlichen Schulen erhalten den Erholungsurlaub während der Schulferien.
- (5) Tritt ein Beamter erst in der zweiten Hälfte des Urlaubsjahres in den öffentlichen Dienst ein, so steht ihm für dieses Urlaubsjahr nur 1/12 des Jahresurlaubs für jeden vollen Monat der Dienstzugehörigkeit zu.
- (6) Wird einem Beamten Sonderurlaub ohne Dienstbezüge (Verordnung über den Sonderurlaub der Beamten und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1967 GV. NW. S. 13 —) oder einer Beamtin Urlaub nach § 85 a LBG bewilligt, so wird der für das Urlaubsjahr zustehende Urlaub für jeden vollen Monat der Beurlaubung um ¹/12 gekürzt.

§ 6

Anrechnung des früheren Urlaubs

Hatte der Beamte während einer Beschäftigung im öffentlichen Dienst bei einer anderen Dienststelle im laufenden Urlaubsjahr bereits Erholungsurlaub erhalten, so ist dieser anzurechnen.

§ 7 Teilung und Übertragung

- (1) Der Beamte soll seinen Erholungsurlaub im Laufe des Urlaubsjahres nach Möglichkeit voll ausnutzen. Der Urlaub ist auf Wunsch geteilt zu gewähren; jedoch ist im allgemeinen die Teilung in mehr als zwei Abschnitte zu vermeiden.
- (2) Urlaub, der nicht spätestens vor Ablauf zweier Monate nach dem Ende des Urlaubsjahres oder bei Ubertragung auf das nächste Urlaubsjahr bis zum 30. Juni erteilt und genommen ist, verfällt. Die Übertragung ist nur zulässig, wenn der Urlaub aus dienstlichen Gründen oder wegen Erkrankung des Beamten nicht genommen werden konnte; sie ist vor Ablauf zweier Monate nach dem Ende des Urlaubsjahres zu beantragen.
- (3) Im Falle des § 5 Abs. 5 verfällt der Urlaub erst am Ende des folgenden Urlaubsjahres.

§ 8 Widerruf und Verlegung

- (1) Erholungsurlaub kann ausnahmsweise widerrufen werden, wenn bei Abwesenheit des Beamten die ordnungsmäßige Erledigung der Dienstgeschäfte nicht gewährleistet wäre. Mehraufwendungen, die dem Beamten durch den Widerruf entstehen, werden nach den Vorschriften des Reisekostenrechts ersetzt.
- (2) Wünscht der Beamte aus wichtigen Gründen seinen Urlaub hinauszuschieben oder abzubrechen, so ist dem Wunsche zu entsprechen, wenn dies mit den Erfordernissen des Dienstes vereinbar ist.

§ 9 Erkrankung

- (1) Erkrankt ein Beamter während seines Urlaubs und zeigt er dies unverzüglich an, so wird die Zeit, während der er infolge Krankheit nicht dienstfähig war, auf den Erholungsurlaub nicht angerechnet. Der Beamte hat ein ärztliches, auf Verlangen ein amts- oder vertrauensärztliches Zeugnis beizubringen.
- (2) Der restliche Urlaub bedarf einer neuen Genehmigung.

§ 10 Heilkur, Badekur

- (1) Urlaub für ein Heilkur ist auf den Erholungsurlaub nicht anzurechnen, wenn die Heilkur nach einem amtsärztlichen Zeugnis zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Dienstfähigkeit notwendig ist; bei Polizeivollzugsbeamten tritt an die Stelle des amtsärztlichen Zeugnisses das polizeiärztliche Zeugnis des zuständigen Polizei(Vertrags-)arztes. Das gleiche gilt bei Urlaub für eine nach dem Bundesversorgungsgesetz bewilligte Badekur, eine nach dem Bundesentschädigungsgesetz im Rahmen eines Heilverfahrens bewilligte Kur oder eine von einem Sozialversicherungsträger bewilligte Badekur; die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses ist nicht erforderlich.
- (2) Urlaub für eine Nachkur, der sich der Beamte im Anschluß an die Heil- oder Badekur auf ärztliche Anordnung unterzieht, ist auf den Erholungsurlaub des laufenden oder des nächsten Urlaubsjahres nur insoweit anzurechnen, als er zusammen mit dem Urlaub für die Heil- oder Badekur sechs Wochen überschreitet.

§ 11

Zusatzurlaub bei Gesundheitsgefährdung

- (1) Einen Zusatzurlaub von fünf Arbeitstagen erhalten Beamte, die überwiegend
- a) im Röntgen- und Radiumdienst tätig sind,
- b) mit Infektionskrankheiten in Verbindung kommen.
- (2) Beamte, deren Tätigkeit ihrer Art nach von der obersten Dienstbehörde als gesundheitsschädlich oder gesundheitsgefährdend anerkannt ist, erhalten mindestens einen Erholungsurlaub von 20 Arbeitstagen.

§ 12

Winterzusatzurlaub

Beamte, die auf Veranlassung ihres Dienstvorgesetzten aus dienstlichen Gründen ihren vollen Urlaub in der Zeit vom 1. November bis 31. März nehmen, erhalten einen Zusatzurlaub von fünf Arbeitstagen. Fällt der Urlaub nur zum Teil in die vorbezeichnete Zeit, so verringert sich der Zusatzurlaub entsprechend.

§ 13

Zusatzurlaub für Beschädigte

- (1) Beamte, deren Erwerbsfähigkeit nicht nur vorübergehend um wenigstens 50 v.H. gemindert ist, erhalten einen Zusatzurlaub von fünf Arbeitstagen im Urlaubsjahr.
- (2) Der Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit ist nachzuweisen durch die Vorlage eines Rentenbescheides, amtsärztlichen Zeugnisses, Schwerkriegsbeschädigtenausweises, Schwerbeschädigtenausweises oder Ausweises für Schwerbehinderte.

§ 14

Urlaub beim Abweichen von der Fünf-Tage-Woche

(1) Hätte der Beamte während des Teils des Urlaubsjahres, in den der Urlaub fällt, dienstplanmäßig oder auf Grund der Verteilung der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit im Durchschnitt je Kalenderwoche an mehr als fünf Arbeitstagen Dienst zu leisten, so ist seinem Urlaubsanspruch die Zahl (Z) zuzurechnen, die sich aus der Zahl der Mehrarbeitstage je Woche (x), vervielfacht mit der Zahl der Wochen im Urlaubsjahr (52) und der Summe der Urlaubstage nach den §§ 5, 11, 12 und 13 (y) im Verhältnis zu 250 ergibt (Z = $\frac{x + 52 y}{250}$);

Bruchteile eines Tages bleiben unberücksichtigt. Im gleichen Umfange vermindert sich der Urlaubsanspruch, wenn der Beamte während des Teils des Urlaubsjahres, in den der Urlaub fällt, dienstplanmäßig oder auf Grund der Verteilung der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit im Durchschnitt je Kalenderwoche an weniger als fünf Arbeitstagen Dienst zu leisten hätte.

(2) Fällt nur ein Teil des Urlaubs in einen Zeitraum, in dem im Durchschnitt je Kalenderwoche an mehr oder weniger als fünf Arbeitstagen Dienst geleistet wird, findet Absatz 1 nur auf diesen Teil des Urlaubs Anwendung.

§ 15 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt auch für die Richter des Landes.

§ 16*)

*) Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der Fassung vom 26. Juli 1955 (GS. NW. S. 258). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den in der Bekanntmachung vom 2. Januar 1964 (GV. NW. S. 5) und in der vorangestellten Bekanntmachung bezeichneten Vorschriften.

--- GV. NW. 1970 S. 724.

72

Verordnung NW PR Nr. 4/70 über eine unbefristete Zuschlagsregelung zur Landespflegesatzverordnung (LPVO)

Vom 15. Oktober 1970

Auf Grund der §§ 2 und 10 des Preisgesetzes vom 10. April 1948 (WiGBl. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Januar 1952 (BGBl. I S. 7), der Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft PR Nr. 7/54 über Pflegesätze von Krankenanstalten vom 31. August 1954 (BAnz. Nr. 173 vom 9. September 1954), des § 1 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl. I S. 856) und des § 1 der Verordnung über die Übertragung von Ermächtigungen der Landesregierung zum Erlaß von Rechtsverordnungen vom 17. Oktober 1961 (GV. NW. S. 285) wird verordnet:

§ 1

- (1) Für die in eingruppierten Krankenhäusern in der Zeit ab 1. Oktober 1970 anfallenden Berechnungstage sind bis auf weiteres Zuschläge zu den Pflegesätzen nach Maßgabe der Absätze 2, 4, 5 und 6 zu zahlen. Die Vorschriften der Verordnung NW PR Nr. 1/69 über Krankenhauspflegesätze (Landespflegesatzverordnung LPVO) vom 4. Februar 1969 (GV. NW. S. 134), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Februar 1970 (GV. NW. S. 164), bleiben im übrigen unberührt.
- (2) Die Zuschläge zu den Pflegesätzen machen folgende Vomhundertsätze der bis zum 30. September 1970 vereinbarten oder festgesetzten Pflegesätze aus:

in der Gruppe	v. H
S	6
Α	6
A 1 a	5
A 1 b	5
A 2	5
A 3	4
A 4	4

Durch diese Zuschläge können die Höchstsätze nach § 5 Abs. 1 Satz 3 LPVO überschritten werden, ohne daß es der Genehmigung oder Festsetzung im Einzelfalle (§ 10 Abs. 1 LPVO) bedarf.

(3) Die Zuschlagsregelung nach Absatz 1 und 2 gilt entsprechend für die noch nicht eingruppierten Allgemeinen Krankenhäuser, die nicht eingruppierten Fach- oder Sonderkrankenhäuser und die Privatkrankenhäuser (§ 10 Abs. 2 LPVO). Maßgebend sind die Vomhundertsätze, die den jeweiligen Wertklassen (§ 7 Abs. 3 LPVO) entsprechen.

- (4) Die Zuschlagsregelung nach Absatz 1 bis 3 gilt auch, wenn für den betreffenden Zeitraum befristete Pflegesatzvereinbarungen bestehen.
- (5) Werden die ärztlichen Leistungen besonders berechnet, so erhöhen sich die jeweils geltenden Kleinen Pflegesätze (§ 6 Abs. 1 Satz 1 LPVO) um die Vomhundertsätze nach Absatz 2 und 3.
- (6) Die nach Absatz 1 bis 5 erhöhten Pflegesätze werden auf volle $0.05~\rm DM$ gerundet; hierbei ist ein Betrag unter $0.025~\rm DM$ ab-, ein Betrag von $0.025~\rm DM$ und mehr aufzurunden.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1970 in Kraft.

§ 1 tritt im Verhältnis zu den selbstzahlenden Kranken in der allgemeinen (3.) Pflegeklasse im Sinne des § 9 Satz 1 LPVO — unbeschadet etwaiger anderweitiger Vereinbarungen — erst am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 15. Oktober 1970

Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Riemer

- GV. NW. 1970 S. 726.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,40 DM, Ausgabe B 9,50 DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.

4